

Voraussetzungen zur Durchführung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit

(Jungschar- und Kindergruppen, Ministrant/innen, Sommerlager ...)

Stand 01.07.2021

1. Gesetzeslage

Grundlage dieses Papiers ist die [2. COVID-19-Öffnungsverordnung](#), die mit **1. Juli 2021** in Kraft tritt.

Bis auf Weiteres gilt:

- Es dürfen sich Gruppen **bis zu 100 Teilnehmer/innen** ohne besondere Regelungen indoor und outdoor treffen. Es ist kein „3G“-Nachweis der Teilnehmer/innen notwendig, sofern es sich um eine geschlossene Gruppe handelt bzw. der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe und von Betreuenden betreten wird bzw. eine Durchmischung durch räumliche oder bauliche Trennungen bzw. zeitliche Staffelung mit anderen Personen ausgeschlossen wird.
Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Veranstaltung sind nicht in die Höchstzahlen einzurechnen.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Durchmischung der Teilnehmenden der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies kann durch Maßnahmen wie zum Beispiel räumliche oder bauliche Trennungen bzw. zeitliche Staffelung erfolgen.

Wichtig: Bei gemeinsamen Ausflügen (z. B. Betreten von geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten oder gastronomischen Einrichtungen, Benützung von Verkehrsmitteln etc.) sind die entsprechenden Vorgaben der oben genannten Öffnungsverordnung zu beachten. Dies gilt ebenso bei einem Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben.

- Bei **mehr als 100 Teilnehmer/innen** ist die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.* Die Kontrolle und das Bereithalten des „3G“-Nachweises, die Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes (inkl. Erhebung von Kontaktdaten) sowie die Bestellung eines COVID-Beauftragten – jeweils durch die für die Zusammenkunft verantwortliche Person – sind notwendig.

Die Frist von einer Woche vorab gilt nicht für Veranstaltungen, die bis 8. Juli stattfinden, um Veranstaltungen Anfang Juli zu ermöglichen.

*Hinweis: Unabhängig von den Corona-Maßnahmen sind Ferienlager laut Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz acht Wochen vor Beginn bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

- Zusammenkünfte mit **mehr als 500 Teilnehmer/innen** sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (siehe § 12 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung).

- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr**.
- Als Maske gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. (Keine FFP2-Maskenpflicht mehr!)
- Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS gilt ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

Empfehlungen:

- Die Grundprinzipien zur Hygiene (regelmäßiges Händewaschen, in die Armbeuge nießen, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.) sollen nach wie vor eingehalten werden.
- Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes auch bei Gruppen unter 100 Teilnehmer/innen.
- Registrierung: Wir empfehlen, jedenfalls die Kontaktdaten der Kinder und Gruppenleiter/innen – am Sommerlager auch der Besucher/innen – zu erheben und eine Anwesenheitsliste zu führen. So kann im Fall des Falles verlässlich Auskunft über die betroffenen Personen gegeben werden.

2. Präventionskonzept

Das Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Schulung der Gruppenleiter/innen bzw. Betreuungspersonen
2. spezifische Hygienemaßnahmen
3. organisatorische Maßnahmen
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Nähere Informationen siehe [Leitfaden des Bundeskanzleramtes](#).

Das COVID-19-Präventionskonzept soll auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur **Erfassung von Anwesenheiten der Kinder und Jugendlichen bzw. Daten der Erziehungsberechtigten** beinhalten.

Das Präventionskonzept muss auf Nachfrage vorgewiesen werden. Es sollte ausgedruckt in der Pfarre/am Sommerlager hinterlegt werden.